

IX.

**Sonstige Erlöse
in Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen
und ihre Verwendung**

§25

(1) Sonstige Erlöse der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen sind:

- Erlöse aus der entgeltlichen Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der DDR entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften*;
- Erlöse aus der Beteiligung an Einnahmen aus Lizenzvergaben entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften**;
- Beträge, die nach § 19 Abs. 5 dieser Anordnung dem Prämienfonds zuzuführen wären, jedoch die in absoluter Höhe vorgegebene Plankennziffer bzw. die zulässige Höchstzuführung zum Prämienfonds übersteigen;
- Gemeinkosteneinsparungen, die sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Gemeinkosten (ohne nicht planbare Gemeinkosten) zu den Plangemeinkosten auf der Basis der tatsächlich * angefallenen direkt zu-rechenbaren Lohn- und Gehaltskosten am Jahresende ergeben (bei nicht genehmigter Überschreitung der direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlichen Einsparung, die sich aus der Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Gemeinkosten ergibt);
- Preiszuschläge saldiert mit Preisabschlägen entsprechend § 17 dieser Anordnung.

(2) Die sonstigen Erlöse gemäß Abs. 1 sind im Laufe des Jahres einzusetzen

- zur Deckung von Kosten, die nicht über den Preis der wissenschaftlich-technischen Leistungen realisiert werden (z. B. nachgewiesene Kosten aus mangelhaften wissenschaftlich-technischen Arbeiten);
- zum Kauf von gebrauchten Grundmitteln.

(3) Um die materielle Interessiertheit der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen an einer hohen Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit und einem sparsamen Einsatz materieller und finanzieller Mittel zu fördern, können die nach Deckung der Aufwendungen gemäß Abs. 2 verbleibenden Erlöse verwendet werden

- für Zuführungen zum Prämienfonds bis zur Höhe von 10 %, höchstens bis zu einem Betrag von 200 M je Beschäftigten (VbE). Bis zu dieser Grenze kann die festgelegte Höchstzuführung zum Prämienfonds entsprechend § 19 Abs. 3 dieser Anordnung überschritten werden;
- für Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds bis zur Höhe von 10 %, höchstens bis zu einem Betrag von 200 M je Beschäftigten (VbE). Bis zu dieser Grenze kann der geplante Kultur- und Sozialfonds

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 4. November 1971 über die entgeltliche Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Nutzungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 641).

** Zur Zeit gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Finanzielle Bestimmungen — (GBl. II Nr. 50 S. 334).

überschritten werden. Aus diesen zugeführten Mitteln können auch Anschaffungen über einen Wertumfang von 3 000 M hinaus zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen mit den örtlichen Räten im Territorium, die Herstellung bzw. Errichtung von Betreuungseinrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke im Rahmen der geplanten materiellen Fonds und der Ausnutzung innerer Reserven sowie der Kauf gebrauchter Grundmittel für diese Zwecke durchgeführt werden,

- zur eigenverantwortlichen Durchführung prognostischer Arbeiten und von Untersuchungen und Experimenten, insbesondere für die Erschließung neuer Anwendungsgebiete, für die Erarbeitung von Grundsatz- und Typenlösungen u. ä. als Grundlage von Leistungsangeboten, im Rahmen eines vom übergeordneten) Leiter bestätigten Limits;
- zur Finanzierung von Investitionen zur Realisierung von Neuerervorschlägen für die Rationalisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit bis 10 000 M Wertumfang je Vorschlag. Soweit diese Maßnahmen Investitionscharakter tragen, können sie über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinaus finanziert werden.

Danach verbleibende Erlöse sind an den Gewinnfonds der WB bzw. des Kombinats abzuführen. Anderen wirtschaftsleitenden Organen oder zentralen Staatsorganen direkt unterstellte Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen führen diese Erlöse dem Reservefonds des übergeordneten Organs zu. Soweit bei den übergeordneten Organen kein Reservefonds zu bilden ist, sind die Erlöse an den Staatshaushalt abzuführen.

§26

Gewinne aus finanzgeplanter Warenproduktion und anderen Leistungen sind nach Abzug der zulässigen Zuführungen zum Prämienfonds der Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtung an das übergeordnete Organ abzuführen. Vom übergeordneten Organ ist sowohl der abzuführende Gewinn als auch seine Verwendung (Zuführungen zu finanziellen Fonds außer Prämienfonds, Abführungen an den Staat) entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften zu planen.

X.

**Ausstattung
der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen
mit Grund- und Umlaufmitteln**

§27

(1) Für die planmäßige Ausstattung der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen mit Grund- und Umlaufmitteln sind die Leiter der den Forschungs- bzw. Rationalisierungseinrichtungen übergeordneten Organe verantwortlich. Die Planung und Bereitstellung der Mittel für Investitionen, insbesondere für Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, sowie der Umlaufmittel erfolgt bei den übergeordneten Organen entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Amortisationsaufkommen der Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen ist in die planmäßige Finanzierung der Investitionen gemäß Abs. 1 einzubeziehen und zielgerichtet für die Erneuerung und Rationalisierung der Grundfonds in den Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen einzusetzen. Amor-